

Neufassung

AZ: 40.1/Herr Hein

Drucksache Nr.: 1120/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	25.08.2022	Ö	Vorberatung -beschlossen-
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	31.08.2022	Ö	Vorberatung -beschlossen-
Hauptausschuss	06.09.2022	Ö	Vorberatung -beschlossen-
Ratsversammlung	13.09.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle -vertagt-
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	27.10.2022	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	02.11.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	08.11.2022	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.11.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann/Stadtrat
Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Sportentwicklungsplanung (SPEP);
hier: Vertrag über die Sportförderung
für die Jahres 2023-2026**

Antrag:

1. Der anliegende Vertrag über die Sportförderung für die Jahre 2023 bis 2026 (siehe **Anlage**) wird beschlossen.
2. Die anliegende, überarbeitete Fassung der Sportförderungsgrundsätze der Stadt Neumünster (siehe **Anlage**) mit Wirkung ab 01.01.2023 wird beschlossen.

ISEK:

Bewegungsfreundliche Stadt sein, in der sportliche Interessen und Bewegungswünsche gezielt gefördert werden

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.:

Durch die Neufassung des Sportfördervertrages entstehen in den Jahren 2023 und 2024 Aufwendungen in Höhe von insgesamt 753.100,00 EUR und in den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von 708.100,00 EUR.

Das bedeutet:

- a) für die Jahre 2023 und 2024 einen Mehrbedarf in Höhe von **jährlich 90.800,00 EUR** beim Produkt 421010100 („Sportförderung“),

davon:

im konsumtiven Bereich:
65.800 EUR jährlich

im investiven Bereich:
25.000 EUR jährlich

- b) für die Jahre 2025 und 2026 einen Mehrbedarf in Höhe von jährlich 45.800,00 EUR beim Produkt 421010100 („Sportförderung“),

davon:

im konsumtiven Bereich:
20.800 EUR jährlich

im investiven Bereich:
25.000 EUR jährlich

Die jährlichen Bedarfe werden grundsätzlich im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanungen für die Jahre 2023 bis 2026 berücksichtigt.

Zu 2.:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
 Ja - negativ
 Nein

Begründung:

1. Zur Neufassung des Vertrages über die Sportförderung zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster, Laufzeit: 01.01.2023 bis 31.12.2026

Hintergrund

Der bisherige Leistungsvertrag zwischen der Stadt und dem Kreissportverband Neumünster e.V. (KSV) über die Sportförderung in Neumünster endet am 31.12.2022.

Auf ein entsprechendes Schreiben der Stadt vom 17.03.2022 beantragt der KSV den Abschluss eines Folgevertrages für die Jahre 2023 bis 2026 und eine moderate Erhöhung des Gesamtfördervolumens der Sportförderung.

Nach Jahren erfolgreicher Bemühungen des organisierten Sports im Rahmen der Konsolidierung des städtischen Haushalts hält auch die Verwaltung eine Erhöhung der Sportförderung für berechtigt, insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen, die sich auch auf die Sicherstellung der Sportangebote in den Vereinen/Verbänden auswirken.

In einer partnerschaftlichen Sondierung und den anschließenden Verhandlungsrunden ist es gelungen, einen von beiden Vertragspartnern getragenen Vorschlag für die zukünftige Regelung der Sportförderung ab 2023 zu erarbeiten, der die wesentlichen Interessen der beteiligten Akteure im Sinne einer Kompromisslösung formuliert und diese mit der beabsichtigten Zielsetzung und den verwaltungsseitigen Rahmenbedingungen in Einklang bringt.

Insgesamt wird eine Erhöhung der Sportförderung um jährlich 45.800,00 EUR für die Gesamtlaufzeit des (neuen) Sportfördervertrages vorgeschlagen

Zusätzlich wird - abweichend von der Gesamtlaufzeit des Vertrages - vorgeschlagen, personelle Ressourcen für den beabsichtigten Überarbeitungsprozess der Sportentwicklungsplanung (SPEP) durch Gewährung eines für 2 Jahre (2023 und 2024) befristeten Personalkostenzuschusses an den KSV i.H.v. 45.000 EUR jährlich bereitzustellen.

Der Vertragsentwurf für die Zeit ab 01.01.2023 ist dieser Drucksache als **Anlage 1** beigelegt.

Wesentliche inhaltliche und finanzielle Anpassungen

Die Entwicklung der Einzelbudgets und ein Vergleich zwischen der Budgethöhen des aktuellen Sportfördervertrages (Laufzeit: 2019 bis 2022) und des neuen Vertragsentwurfes (Laufzeit: 2023 bis 2026) sind in der Synopse zum Sportfördervertrag dargestellt, die dieser Drucksache als **Anlage 2** entnommen werden kann.

Im Rahmen der Verhandlungsrunden zwischen Stadt und KSV ist es dabei insgesamt gelungen, die notwendigen Budgeterhöhungen auch dadurch moderat zu halten, dass Entlastungspositionen identifiziert werden konnten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die durch die allgemeinen Preissteigerungen (Energiekosten, Personalkosten, Unterhaltungskosten, Materialkosten etc.) ergebende, moderate Erhöhung der (originären) Einzelbudgets auch an der allgemeinen Inflationsrate orientiert und insofern als inhaltlich grundsätzlich angemessen anzusehen ist:

Steigerungsrate Sportfördervertrag 2023 bis 2026	Rund 6,9 %
allgemeine Inflationsrate (Vergleich: Juli 2022)	Rund 7,5 %
Differenz	- 0,6 %

Der als **Anlage 1** beigefügte Vertragsentwurf enthält auch weiterhin die Verpflichtung für den KSV, den Prozess der Sportentwicklungsplanung aktiv fortzusetzen und die ihm zugewiesenen Mittel unter Zugrundelegung des Grundsatzes eines möglichst sparsamen Einsatzes zu verwenden.

Neben redaktionellen Änderungen wurden auch mit Blick auf die (Weiter-)Entwicklung des Sportangebots in der Stadt und unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklungen und der veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen im Sport zwei neue Förderatbestände zu Förderungen des „eSport“ und des „Spitzensports“ aufgenommen.

Zu den einzelnen Fördertatbeständen wird verwaltungsseitig wie folgt ausgeführt:

KSV-Halle: bauliche Unterhaltung

Mit Blick auf die allgemeine Preisentwicklung im Energie- und Personalkostensektor wird eine Erhöhung des Budgets um 8.000 EUR als angemessen angesehen.

KSV-Geschäftsstelle: Personalkostenzuschuss

Der Zuschuss wurde erstmals zum Jahre 2019 geringfügig erhöht, nachdem dieser vorher seit über 10 Jahren unverändert geblieben war. Angesichts der allgemeinen Kostensteigerungen im Personalkostenbereich wird auch hier grundsätzlich eine Erhöhung befürwortet und zwar im moderaten Umfang von 3.400,00 EUR.

Übungsleiterentschädigungen

Die neuen Sportförderungsgrundsätze sehen eine Förderung in Form der Übungsleiterentschädigung auch weiterhin in Höhe von 3.00 EUR pro Stunde vor. Zuletzt wurde die Gewährung der Entschädigung auch auf hauptamtlich tätige Übungsleiter/innen ausgeweitet. In Anbetracht der Tatsache, dass auch hauptamtliche Übungsleiter/innen gefördert werden und sich die Anzahl der Sportangebote, insbesondere auch durch die durch die Corona-Pandemie zwischenzeitlich etablierten, alternativen Sportangebote (bspw. digitale Angebote) und damit auch der angerechneten Übungsstunden erhöhen wird, wird eine Erhöhung des Budgets um 7.000,00 EUR als sinnvoll erachtet.

Die Gewährung der Übungsleiterpauschale und der bereitgestellten Mittel soll die Vereine auch weiterhin motivieren, qualifizierte Übungsleiter/innen zu akquirieren und zu binden.

Zukünftig wird zudem daran festgehalten, dass nicht verausgabte Mittel nicht automatisch dem KSV für die sonstige Sportförderung zufließen. Nicht verausgabte Mittel können auf Antrag des KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der Sportförderung eingesetzt werden. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Selbstverwaltung (Schul-, Kultur- und Sportausschuss).

Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Die Richtwerte für die Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen bleiben grds. unangetastet. Insgesamt wird die Budgethöhe dieser Position i.H.v. 265.000 EUR jährlich auch weiterhin als sinnvoll erachtet.

Die Bemessung der Budgethöhe orientiert sich an den Vorjahreswerten anhand der tatsächlich ausgezahlten Beihilfen und folgt zudem den aktuellen Entwicklungen bei den Unterhaltungskosten (Energiekostensteigerung).

Sofern die Mittel für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen in der Laufzeit des Vertrages nicht verausgabt werden können, können sie auf Antrag des KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der Sportförderung eingesetzt werden. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Selbstverwaltung (Schul-, Kultur- und Sportausschuss).

Investitionsförderung

Eine Erhöhung der Investitionsförderung auf nunmehr 75.000 EUR jährlich wird als inhaltlich notwendig erachtet.

Die zuletzt bereitgestellten Investitionsmittel von 50.000 EUR p.a. dienen in der Regel dazu, viele kleinere Maßnahmen/Anschaffungen (insbesondere im Bereich der Sport- und der Pflegegeräte) der Vereine zu fördern. Insbesondere in den letzten Jahren wurden jedoch Anträge für größere, kostenintensivere Vorhaben gestellt (Beispiele: Neubau Sportheim TS Einfeld und Erweiterung Sportheim TSV Gadeland). Auch insgesamt ist festzustellen, dass besonders im Bereich der Vereinsinfrastruktur teilweise enorme Sanierungen/Modernisierungen vorzunehmen sind.

Eine Anhebung des Titels „Investitionsförderung“ soll daher die Vereine auch weiterhin motivieren, zurückgestellte, aber notwendige Investitionen in die Vereinsinfrastruktur zur Sicherstellung der Sportangebote zu tätigen.

Inklusions-/Integrationssport und Anreizfinanzierungen für Fusionen/Kooperationen

Diese beiden Fördertatbestände wurden zu Beginn des Sportförderungsvertrages 2019-2023 erstmals mitaufgenommen. Auf Basis der Vorjahreswerte wird vorgeschlagen, das Budget für den Inklusions-/Integrationssport unverändert zu belassen. Für die Anreizfinanzierung betr. Vereinsfusionen/Kooperationen wird eine Reduktion um 8.000 EUR als gerechtfertigt erachtet und dient damit auch als Entlastung für die sonstigen Budgeterhöhungen.

Begründet wird dies vorrangig damit, dass die Mittel für Fusionen/Kooperationen in den Vorjahren vollständig nicht abgerufen worden sind. Hierzu ist festzuhalten, dass es in den vergangenen Jahren vereinzelt Fusionsgespräche einzelner Vereine gegeben hat, die jedoch im Ergebnis aufgrund verschiedener Interessenlagen gescheitert sind. Aktuell sind keine nennenswerten Fusionsaktivitäten bekannt, sodass eine Reduktion um 8.000 EUR auf einen Sockelbetrag von nunmehr 2.000 EUR als angemessen betrachtet wird.

Nicht verausgabte Mittel fließen nicht automatisch dem KSV für die sonstige Sportförderung zu; auch diese können auf Antrag des KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der Sportförderung eingesetzt werden. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Selbstverwaltung (Schul-, Kultur- und Sportausschuss).

Gebündelte KSV-Fördertatbestände: Übungsbetrieb mit Jugendlichen, Jugendförderung im Breitensport, allgemeine Leistungsförderung, Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung, Förderung des Behindertensports, Aus-/Fortbildung von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern

Im Ergebnis wird eine Erhöhung des Budgets um 5.400 EUR geltend gemacht. Auch auf diesen Bereich haben die allgemeinen Preissteigerungen im Energie- und Personalkostensegment nicht unerheblichen Einfluss (bspw. betr. Fahrtkostenpauschalen von vormals 0,10 EUR auf nunmehr gängige 0,30 EUR), sodass die Erhöhung in der Höhe als angemessen anzusehen ist.

Erbbauzinsen

Die Anzahl der Erbbaurechtsverträge im Sportbereich ist konstant geblieben. Die Erbbauzinsen werden von der Stadt im Rahmen der Sportförderung übernommen (Mehraufwendungen), so dass entsprechende Mehrerträge im Sachgebiet IV, Bereich Grundstücksverkehr, entstehen.

Neuer Fördertatbestand: Förderung von eSport-Maßnahmen

Als neuer Fördertatbestand soll die Förderung von Maßnahmen in Zusammenhang mit eSport aufgenommen und mit einem Budget von 3.000 EUR belegt werden. Der eSport sowie entsprechende Sportangebote dazu befinden sich auf dem Vormarsch.

Daher ist es sinnvoll, die (Weiter-)Entwicklung des Sportangebots, hier in Richtung der Ausübung von digitalen Sportarten, durch finanzielle Förderung zu unterstützen. Gefördert werden sollten jedoch nur digitale Sportangebote, die mit „klassischen“ Sportarten vergleichbar sind und im Idealfall auch mit diesen kombiniert werden können (bspw. eFootball).

Der Titel soll insbesondere Vereine dazu motivieren und in die Lage versetzen, entsprechende digitale Sportangebote anbieten, entsprechende Vereinssparten gründen und dadurch zusätzliche Mitglieder akquirieren zu können.

Nicht verausgabte Mittel fließen nicht automatisch dem KSV für die sonstige Sportförderung zu; auch diese können auf Antrag des KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der Sportförderung eingesetzt werden. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Selbstverwaltung (Schul-, Kultur- und Sportausschuss).

Neuer Fördertatbestand: Förderung des Spitzensports

Die Förderung wird bereits seit 2021 gewährt; die Anspruchsvoraussetzungen sowie das Verfahren werden in der dazugehörigen, gesonderten Richtlinie definiert.

Um den Spitzensport in der Stadt zukünftig noch bedarfsgerechter zu fördern, wird eine Erhöhung des bisherigen Titels von 15.000 EUR auf nunmehr 17.000 EUR (d.h. um 2.000 EUR) als sinnvoll erachtet.

Zudem soll die Förderung des Spitzensports zukünftig inhaltlich dem Sportfördervertrag zugeordnet werden.

Nicht verausgabte Mittel fließen nicht automatisch dem KSV für die sonstige Sportförderung zu; auch diese können auf Antrag des KSV für sonstige förderungswürdige Zwecke der Sportförderung eingesetzt werden. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Selbstverwaltung (Schul-, Kultur- und Sportausschuss).

Befristeter, ergänzender Fördertatbestand: Überarbeitung Sportentwicklungsplanung

In Zusammenhang mit dem beabsichtigten Überarbeitungsprozess der Sportentwicklungsplanung (SPEP) wird zur Finanzierung der personellen Ressourcen ein ergänzendes, jedoch lediglich für 2 Jahre (2023 und 2024) befristetes Förderbudget i.H.v. 45.000 EUR in Form eines Personalkostenzuschusses an den KSV als sinnvoll erachtet.

Hintergrund ist, dass der Überarbeitungsprozess in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit zwischen KSV und Stadt beabsichtigt ist: Dabei ist geplant, dass der KSV den inhaltlich-fachlichen Prozessteil verantwortet (hierfür wird eine Personalstelle von 0,75 VZÄ angesetzt) und die Stadt den administrativen Teil. Die Stadt soll insbesondere als Schnittstelle zwischen Selbstverwaltung/Verwaltung und dem KSV dienen (hierfür 0,25 VZÄ vorgesehen).

Finanzielle Auswirkungen und Beteiligung

Im Ergebnis ist die Neufassung des Sportfördervertrages bei den originären Fördertatbeständen mit jährlichen Mehrbedarfen in Höhe von 45.800 EUR verbunden (für die Gesamtlauzeit des Vertrages von 4 Jahren; betrifft den Ergebnis- und Investitionshaushalt).

Zusätzlich entstünden Mehrbedarfe befristet für die Dauer des Überarbeitungsprozesses der Sportentwicklungsplanung, d.h. für die Jahre 2023 und 2024, für den Personalkostenzuschuss an den KSV in Höhe von 45.000 EUR.

Vereinfacht dargestellt entstehen in den Jahren der Vertragslaufzeit konkret folgende finanzielle Auswirkungen:

Jahr	Originäre Fördertatbestände	Zusätzlicher Fördertatbestand SPEP (befristet für 2023 und 2024)	Finanzielle Auswirkung gesamt
2023	45.800,00 EUR	45.000,00 EUR	90.800,00 EUR
2024	45.800,00 EUR	45.000,00 EUR	90.800,00 EUR
2025	45.800,00 EUR	---	45.800,00 EUR
2026	45.800,00 EUR	---	45.800,00 EUR

Kumuliert bedeutet die Neufassung Mehrbedarfe i.H.v. 90.800,00 EUR für die Jahre 2023 und 2024 sowie i.H.v. 45.800,00 EUR für die Jahre 2025 und 2026.

Insgesamt entstehen durch die Neufassung Gesamtaufwendungen i.H.v. 753.100,00 EUR für die Jahre 2023 und 2024 sowie i.H.v. 708.100,00 EUR für die Jahre 2025 und 2026 (zum Vergleich 2019 - 2022: 662.300 EUR).

Die genannten Mehrbedarfe können wie folgt gedeckt werden:

Die Mehrbedarfe im investiven Bereich werden unter Berücksichtigung der dem Fachdienst zugewiesenen Ansatzquote im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanungen angemeldet.

Bei den Mehrbedarfen im konsumtiven Bereich wird auf die folgende, haushaltsrechtliche Beurteilung hingewiesen:

Gemäß dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und den dazugehörigen Richtlinien ist der Sportfördervertrag nicht kompensationspflichtig im Sinne des Konsolidierungsvertrages. Konsolidierungspflichtig sind nur die Maßnahmen, die den Haushalt strukturell belasten und auf freiwilliger Basis geschehen. Da der Vertrag jedoch nur auf begrenzte Zeit (hier: 4 Jahre Laufzeit) geschlossen wird, fällt er nicht unter diese Voraussetzungen.

Aus Sicht der Verwaltung ist im Ergebnis eine Gegenfinanzierung nicht zwingend geboten.

In diesem Zusammenhang weisen wir der Vollständigkeit halber auf die in Aussicht gestellten Fördermittel i.H.v. 10.000 EUR für die Erstellung einer Sportentwicklungsplanung durch das Land Schleswig-Holstein hin.

In enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit

- dem KSV
- dem Fachdienst Recht
- dem Kinder- und Jugendbeirat
- dem Seniorenbeirat der Stadt Neumünster
- sowie dem Beauftragten für Menschen mit einer Behinderung der Stadt

wurde nun einvernehmlich ein Vertragsentwurf für die Regelung der Sportförderung für die Jahre 2023 bis 2026 erarbeitet, welcher als Anlage 1 dieser Drucksache beigefügt ist.

Abschließend sei noch der Hinweis gestattet, dass die Budgethöhen des Sportfördervertrages unter dem Vorbehalt der Genehmigung des mit den Aufwendungen jeweils verbundenen Gesamthaushaltes der Stadt durch die Kommunalaufsicht stehen.

2. Zur Überarbeitung der Sportförderungsgrundsätze der Stadt Neumünster mit Wirkung ab 01.01.2023

Hintergrund

Die Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze) wurden zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 14.09.2021.

Während der Sportfördervertrag die finanziellen Rahmenbedingungen der Förderung des Vereins- und Verbandssports definiert, geben die Sportförderungsgrundsätze die inhaltliche Komponente der Förderung vor und formulieren den Sportfördervertrag somit gewissermaßen inhaltlich weiter aus. Das betrifft insbesondere Regelungen zu Anspruchsvoraussetzungen, zu Ausführungsbestimmungen die einzelnen Fördertatbestände betreffend sowie zu den Antrags- und Abrechnungsverfahren.

Aufgrund der Neufassung des Sportfördervertrages (inkl. der Aufnahme neuer Fördertatbestände) zum 01.01.2023 ist eine inhaltliche Anpassung und Erweiterung der Sportförderungsgrundsätze - ebenfalls mit Wirkung ab 01.01.2023 - notwendig.

Im Ergebnis bezieht sich die Überarbeitung der Sportförderungsgrundsätze daher ausschließlich auf redaktionelle und inhaltliche Anpassungen, die in Zusammenhang mit der Neufassung des Sportförderungsvertrages (mit der Laufzeit von 2023 bis 2026) stehen.

Die überarbeitete Fassung der Sportförderungsgrundsätze, die ab 01.01.2023 Gültigkeit entfalten sollen, ist dieser Drucksache als **Anlage 3** in einer Gesamtfassung beigelegt.

Wesentliche inhaltliche Anpassungen

Auf folgende, wesentliche Anpassungen und Ergänzungen sei hingewiesen:

- a) Redaktionelle Anpassungen (Struktur, Sprache, Grammatik, Interpunktion);
- b) Redaktioneller Wegfall zweier Fördertatbestände (Förderung nicht-org. Sportgruppen und Besondere Leistungsförderung) wegen Zuordnung zu anderen Fördertatbeständen (bleiben jedoch als Förderungen bestehen);
- c) Anpassung Fahrtkostenpauschale bei der Leistungsförderung (Ziff. 1.3);
- d) Aufnahme eines neuen Fördertatbestandes „Förderung des Spitzensports“;
- e) Aufnahme eines neuen Fördertatbestandes „eSports-Maßnahmen“.

Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit wird als **Anlage 4** der Drucksache zusätzlich eine Änderungsfassung der Sportförderungsgrundsätze zur Verfügung gestellt, in der die von der Überarbeitung betroffenen Passagen farblich hervorgehoben werden.

Abstimmungsprozess und Beteiligung

In enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit

- dem KSV
- dem Fachdienst Recht
- dem Kinder- und Jugendbeirat
- dem Seniorenbeirat der Stadt Neumünster
- sowie dem Beauftragten für Menschen mit einer Behinderung der Stadt Neumünster

wurde nun einvernehmlich der Entwurf betr. die Überarbeitung der Sportförderungsgrundsätze unter Berücksichtigung der Neuregelung aus dem Sportfördervertrag für die Jahre 2023 bis 2026 (siehe Ziffer 1 dieser Drucksache) erarbeitet, welcher als Anlage 3 dieser Drucksache beigelegt ist.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen

- Anlage 1* - Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e.V. über die Sportförderung für die Jahre 2023 bis 2026 (Sportfördervertrag)
- Anlage 2* - Synopse zum Sportfördervertrag - Gesamtübersicht über die Zusammensetzung der Einzelbudgets
- Anlage 3* - Überarbeitete Gesamtfassung der Sportförderungsgrundsätze der Stadt Neumünster (Gesamtfassung)
- Anlage 4* - Änderungsfassung der Sportförderungsgrundsätze als Übersicht über die relevanten Passagen

